

Errichtung und Betrieb von 3 Windkraftanlagen (WKA Plate I), Bekanntmachung Genehmigungsbescheid

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) nach § 21a Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 08.01.2024

Die naturwind Schwerin GmbH (Sitz: Schelfstr. 35, 19055 Schwerin) erhielt mit Datum vom 27.10.2023 die Genehmigung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 32/23).

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheids hat folgenden Wortlaut:

1. Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhender Ansprüche Dritter, wird der naturwind Schwerin GmbH die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen (WKA) des Typs Vestas V150 mit einer Nabenhöhe von 148 m, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Nennleistung von 5,6 MW an nachfolgend genannten Standorten

19086 Plate, Gemarkung Plate			mit den Standortkoordinaten ¹	
Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 1	1	3/13	33266480	5937879
WKA 2	1	3/13	33266886	5937979
WKA 3	1	1/3	33266796	5937585

erteilt.

2. Die unter C. aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.
3. Die Ausnahmegenehmigung von den Verboten nach § 19 NatSchAG M-V in Bezug auf die beantragte Fällung einer Eiche auf der Gemarkung Plate, Flur 1, Flurstück 2/8 wird unter der Maßgabe von Nebenbestimmungen C.III.5.5 bis C.III.5.7 d. B. erteilt.
4. Die Ausnahmegenehmigung nach § 45 Absatz 7 BNatSchG in Bezug auf ein vom Vorhaben betroffenes Seeadlerbrutpaar wird erteilt. Der betroffene Seeadlerhorst liegt in einer Entfernung von etwa 1,45 km zur WKA 1, etwa 1,65 km zur WKA 3 und etwa 1,75 km zur WKA 2.
5. Die Verpflichtung zur Kompensation des Eingriffs nach Nebenbestimmung C.III.5.2, in Höhe 79.135 m² Kompensationsflächenäquivalenten (KFÄ), geht auf die Flächenagentur M-V GmbH über.
6. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen C.III.2, C.III.3, C.III.4, C.III.5.3 bis C.III.5.50, C.III.6, C.III.7, C.III.8, C.III.9 und C.III.10 wird angeordnet.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **09.01.2024** bis einschließlich **22.01.2024** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss - Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 - 15:30 Uhr

Freitag: 7:30 - 12:00 Uhr.

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 – 588 66512) die Einsichtnahme möglich.

Darüber hinaus erfolgt sie online im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Plate I“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekanntgemacht und zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich unter oben genannter Adresse oder elektronisch unter StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, einzulegen.